

#legal
spotlight

15. April 2026

Zum Anwendungsbereich des KapMuG

BGH, Beschl. v. 26. Februar 2026 –

III ZB 22/24

GLADE MICHEL WIRTZ

Worum geht's?

- Im **Wirecard-Komplex** haben sich erneut Fragen zum Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes 2012 ("KapMuG") gestellt.
- Grund dafür war die **Klage einer Kreditgeberin** der Wirecard AG gegen deren **Abschlussprüferin**.
- Die klagende Bank wirft der Abschlussprüferin Pflichtverletzungen (v.a. wegen Erteilung des Bestätigungsvermerks) vor, die auch Gegenstand des am **BayObLG anhängigen Musterverfahrens** gegen die Abschlussprüferin (und die Wirecard AG) sind.
- Das für die Klage zuständige LG hat das Verfahren nach § 8 Abs. 1 S. 1 KapMuG **ausgesetzt**. Das OLG hat die sofortige Beschwerde der Bank zurückgewiesen.
- Im Rechtsbeschwerdeverfahren hat der BGH nun entschieden, dass die Aussetzung des Verfahrens **unzulässig** war.

Zum prozessualen Hintergrund

- Die Aussetzung von Verfahren nach § 8 Abs. 1 KapMuG nimmt in der Praxis eine **zentrale Rolle** ein, da erst hierdurch die Ausgangsverfahren zur Entscheidung durch das Musterverfahren gebündelt werden.
- Nach § 8 Abs. 1 KapMuG ist ein Verfahren auszusetzen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den im Musterverfahren geltend gemachten Feststellungszielen **abhängt**.
- Eine solche Abhängigkeit kann von vornherein jedoch nur bestehen, wenn das Verfahren auch dem **Anwendungsbereich des KapMuG** unterfällt.
 - Erforderlich ist die Geltendmachung eines musterverfahrensfähigen Anspruchs auf dem Gebiet des Kapitalmarktrechts.
 - Im Mittelpunkt stehen regelmäßig Schadensersatzansprüche aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen.

Entscheidungsgründe des BGH (1/2)

- Nach Ansicht des BGH war die **Aussetzung unzulässig**.
- Das Verfahren falle **nicht in den Anwendungsbereich** des KapMuG, weil die Bank als Kreditgeberin und nicht als Kapitalanlegerin Ansprüche gegen die Abschlussprüferin der Wirecard AG verfolgt.
- Folgende **Erwägungen** waren für den BGH maßgeblich:
 - Ein musterverfahrensfähiger Anspruch müsse der klagenden Partei in ihrer Eigenschaft als Kapitalanleger zustehen. Der BGH schließt sich damit der ganz herrschenden Meinung an.
 - Mit dem KapMuG sei kein Musterverfahren für sämtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geschaffen worden. Der Anwendungsbereich sei vielmehr auf kapitalmarkt-rechtliche Streitigkeiten beschränkt.
 - Der Gegenstand des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs müsse daher im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen.

Entscheidungsgründe des BGH (2/2)

- Die Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs auf Kapitalanleger ergebe sich schon aus der amtlichen Überschrift "*Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz*".
- Ein inhaltlicher Kapitalmarktbezug von Ansprüchen, die auf falsche oder irreführende öffentliche Kapitalmarktinformationen gestützt werden, rechtfertige keine Ausweitung des Anwendungsbereichs.
- Schließlich verwarf der BGH die vom OLG herangezogenen Aspekte der Verfahrensökonomie, der Vermeidung divergierender Entscheidungen und der Entlastung der Gerichte.
- Die Frage, ob der **Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers** eine öffentliche Kapitalmarktinformation i.S.d. KapMuG 2012 darstellt, hat der BGH offen gelassen.
 - Diese Frage stellt sich ohnehin nur für Altfälle, da der neue § 1 Abs. 2 Nr. 9 KapMuG sie explizit bejaht.

Einordnung der Entscheidung

- Der BGH bejaht die **Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Kapitalanleger** als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal von § 1 Abs. 1 KapMuG.
 - Die Argumentation ist erkennbar von der Absicht getragen, den Anwendungsbereich auf kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten zu beschränken.
- **Konsequenzen** für die Betroffenen im konkreten Fall:
 - Die Bank kann im Klageverfahren die behaupteten Ansprüche verfolgen, ohne den ungewissen Ausgang des laufenden Musterverfahrens abwarten zu müssen.
 - Die Abschlussprüferin muss sich gleichzeitig gegen die etlichen Kapitalanleger im Musterverfahren und die Bank im erstinstanzlichen Klageverfahren verteidigen.
 - Das zuständige LG muss sich erstinstanzlich mit komplexen Sach- und Rechtsfragen befassen, obwohl diese zugleich Gegenstand des am BayObLG anhängigen Musterverfahrens sind.

Kontakt



Dr. Alexander Retsch

Partner

+49 211 20052-140

a.retsch@glademichelwirtz.com



Dr. Jens Poll

Salary Partner

+49 211 20052-400

j.poll@glademichelwirtz.com



Dr. Janine Pietsch

Associate

+49 211 20052-310

j.pietsch@glademichelwirtz.com

GLADE MICHEL WIRTZ